Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCIV.

Bern, 6. Merz 1800. (15. Bentofe VIII.)

Geseggebuing. Groffer Rath, 3. Merg. (Fortfetgung.)

gendes Gutachten bor, über welches Dringlichfeit erflart mirb.

Burger Reprafentanten!

Sie haben unter dem 26. Hornung 1800 der auf Trachfelder beschränkt wissen will, wo hingegen Commission über die Weidrechte eine Bothschaft des Verlei Weidrechte dem Ackerdau in Kelvetien auf Bollziehungsausschusses zugewiesen, in deren der Wiesenland ungleich mehr Schaden zusügen. Vhre Commission glaubt ein zweimäßiges Mittel den Beidrechts auf den Brachfeldern durch ein all, den Winschen des Bollziehungsausschusses, und des Gesetz die Entschädigung hernach bestimmen wird, welche die Besitzer dessehen von den Grundeigen, wenn man die Weidrechte auf eigenthümlichem Land thümern zu sodern haben.

schuffes nicht beifimmen.

Das Weidrecht ift an den mehrsten Orten einsgebautem Land, und in Waldern. durch Erwerbung, oder Erfitung, oder Bertrage er wachsenes Eigenthum, das so wenig als der Besis die erste, dringendeste Classe, durch diese Bereinfa, des kandes durch ein willkuhrliches Mandat, oder chung der Gegenstände, und der dadurch weniger einen Machtspruch, auf bloge Versprechungen einer möglichen Einsprüchen in den gesezgebenden Rathen unbestimmten Entschädigung hin ohne Verletzung des mehr befordert werden könnte, noch andese Vortheile Eigenthums kann weggenommen werden. Jede Aus, gesellen. Nach dieser Eintheilung würden nicht alle einandersetzung eines vermischten Eigenthums muß durger, die in solchen Verhältnissen siehen, auf eins eine gegenseitige Garantie gewähren; der Zeitver, mal in Bewegung gesezt; die Besitzer der zweiten lust, die Dringlichkeit, an dem die Weidrechtbesitzer feine Schuld haben, kann nie dazu berechtigen, ih- die Bortheile der erften einsehen, und fich geneigter

nen vorläufig ihr Eigenthum wegnehmen zu konnen, ohne jugleich ihnen die Art ihrer Entschädigung mit zu bestimmen. Welche Unruhe, welches Diftrauen in die Gicherheit des Eigenthums mußte unter den Burgern entstehen, wenn mit einmal ein folches alle Betsch im Namen einer Commission legt folz gemeines Berbot des Weidgangs erschiene, bas die Entschädigung bloß auf ein nachfolgendes Gefez vers schieben wurde! Zudem wurde auch diese Magregel, die der Bollziehungkausschuß vorschlägt, nicht von einem allgemeinen Rugen fenn, indem er folche nur

Thre Commission theilt mit dem Vollziehungs, ausschuß die Gefühle der Nothwendigkeit einer Aufthebung der Weidrechte, und einer allgemeinen Ber hebung der Weidrechte, und einer allgemeinen Ber förderung des Ackerbaues in Helvetien; sie ist überz zeugt, daß die Aushebung der Weidrechte (die dem Ackerbau so viele Hindernisse in den Weg legen,) für dieß Jahr wenig Vortheile versprechen würde, wenn nicht mit größerer Thätigteit, als bisher ger schehen, an derfelben gearbeitet wurde, und in einem Zeitraum von 60 Tagen nur 3 Artikel vollendet wers den könnten; aber ungeachtet aller Oringlichkeit kann von benefichen, die Vollziehungsaus, die Eommission dem Vorschlag des Vollziehungsaus, barem, aber noch ungebautem, nie urdar gemachtem. Die Commiffion dem Borfchlag Des Bollziehungsaus, barem, aber noch ungebautem, nie urbar gemachtem, die dritte in Berggegenden , in Wildniffen , auf uns

Bu biefer Trennung wurden fich neben bem, baf

facher, und der Werth der Entschädigung auf fiche fchrankt werde. rere Grundfaße gebaut werden konnen, und die Ber Schwerden, Die hin und wieder auf folchen Weidrech: Tagesordnung, weil die Bollziehung wenig Acht auf ten liegen möchten, sicher zu verlegen senn, die der die Volksstimmung zu haben scheint; den zweiten Rapport über die Weidrechte noch vermißt. Segenstand will er an eine Commission weisen.

In Diesem Mittel allein ficht Ihre Commiffion Die Möglichkeit, jenen Bunschen auf eine zwelmas ber Bittschrift an die Vollziehung, über den zweiten fige Art entsprechen zu konnen, und wagt es daber, Gegenstand stimmt er Rellitab bei. Ihnen, Burger Gesegeber, statt einem Mandat, Eschempf bei , und fodert über den ersten Gegenstand diese Trennung in jene Classen vorzuschlagen, und zu Schlumpf bei , und fodert über den zweiten Gegens diesem Zwet den Rapport über die Weidrechte der fand die Tagesordnung, wie wir über Pfenningers

weifen. Cartier. In 14 Tagen geben bie Pflage ins Beld, und immer foll aufs neue das Gutachten an eigentlich gang Pfenningers Bittichrift unterftust, Die Commiffion gurufgewiesen werden; nehmen wir fondern die Rechtstriebtoffen zu vermindern wunscht. Diefen Untrag an, fo fann bas Weibrecht für Die Diesigbrigen Brachfelder nicht mehr aufgehoben wer: ben; weit zwelmäffiger ift Die lezte Bothschaft ber Bollgiehung über biefen Gegenstand, ber gufolge das und die Gemeinde hinmyl im Canton Burich, flagen Weidrecht auf den Brachfeldern aufgehoben, und über Pfenningers unbegründete Entfesung. nachher die Loskaufungsart durch das Gefez bestimmt

Begenftand einer neuen Commiffiou guweifen.

Desloes unterftugt die Grundfage von Betfches

Sutachten.

Schlumpf ift gleicher Meinung.

Underwerth widerlegt Cartiers Untrag, indem bung mittheilen. in bem gegenwartigen Augenblif wegen Mangel an

um das Weidrecht auf den Brachfeldern aufzuheben, abec zugleich auch die Lostaufungssumme zu bes welche verworfen wird. jimmen.

Betichens Untrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geh. Sigung.

> Groffer Rath, 4. Mers. Prafident: Underwerth.

Sittschrift an die Vollziehung gewiesen.

gu einer Aufhebung verstehen; die Gesetzgeber Zeit Pfaffiken im Canton Zurich, klagen über die unbes gewinnen, mit mehr Sachkenntniß zu Werke zu ge- grundete Entsetzung Pfenningers, und wunschen, daß ben; alle Magregeln wurden weniger verwickelt, eins der Rechtstrieb dem Antrag Pfenningers gemäß, be-

Rellftab fobert über den erften Segenstand die

Schlumpf fodert Mittheilung des erften Theils

Commiffion zur schleunigen Umarbeitung guruf ju Untrag felbst anch zur Tagesordnung gegangen find.

Rellstab beharrt, weil diefe Gemeinde nicht

Erlacher ftimmt Rellftab bei. Schlumpfe Antrag wird angenommen.

Die Distrittsgerichte von Wald und Rehraltorf

Fierg. Wenn nichts verfügt wird, fo bringt werden foll; ich stimme zur Verwerfung des Gut; die Entsetzung dem Entsezten in der Boltsstimmung achtens und Annahme der Botschaft. mehr Ehre als den Entsetzen, und diejenigen, die Graf glaubt, wenn man fruber Betichens In liber Diefe lebhaften Bittichriften lachen, fonnten Die trag angenommen hatte, so wurde schon lange das ersten senn, die über die Bolksstimmung zittern wurs Weidrecht, da wo es am schadlichften ift, aufgehoben den. (Man ruft: zur Ordnung und: unterstütt.) Ich fenn; er will das Gutachten annehmen, aber den fodere Ginladung an die Bollziehung, die Bewege grunde diefer Entfegung befannt gu machen.

Smur bittet, daß man etwas maßiger in feis nen Ausdrucken sen, und will ganz einfach diese Zuschriften wie alle abulichen vorherigen der Vollzies

Rellstab. Lezthin fagte man, es sei besfer ber Bieh nicht einmal die gewöhnlichen Felder, geschweigestleinere Theil der Bolts schreie als der größere, ich bann die Brachfelder benugt werden konnen, und glaube, es ware beffer, niemand wurde schreien. wegen Mangel an Futter jede Art Weidgang beibe, Wenn Handlungen, die das Volk unruhig machen, balten werden muß; er stimmt Vetsch bei. Dank verdienen, so beschließe man, daß der Volkzies Preux sodert Rukweisung an die Commission, hungsausschuß sich wohl verdient gemacht habe.

Graf stimmt Smur bei, und fodert Abstimmung,

Perig. Glauben benn diefe Gemeinden und Dis striftsgerichte, daß die Statthalter lebenslänglich an ihrer Stelle bleiben follen? dann ware es beffer, daß wir wieder Landvögte als Statthalter hatten. lese in den gestrigen belvetischen Meuigkeiten die Ura fache diefer Entfegung.

Cartier denft, jede Gemeinde und Diffrifts, Nicolaus Rorer bon Offermundigen, im Canton Gerichte haben bas Recht ihre Meinungen borgutras Bern, flagt über eine Berurtheilung des Diffritte, gen, und wer etwas unanftandiges in den Bittschrife gerichts Bern. Auf Schlumpfe Untrag wird Diefesten findet, fann Die Berfaffer berfelben gerichtlich belangen; es scheint aber wirklich, die Bollziehung Die Munigipalitat und Gemeindstammer bon babe unpolitifch gebandelt, Pfenningern zu entfegen,

weil die Volksstimmung so sehr für ihn ist; zwar ist ber Verfasser eines Auffages in dem neuen republika: bar, frei und unabhangig. nischen Blatt, R. 83. gang anderer Meinung; aber 2. Die Gesammtheit der Burger ift der einzige nischen Blatt, R. 83. gang anderer Meinung; aber wenn solche Neuigkeiten "Schreiber gar noch über bes Souverain, von welchem alle Gewalt ausgeht; die stehende öffentliche Gewalten, wie jener über die Vers Regierungsform ist demokratisch, doch so, daß das waltungskammer, schimpken wollen, so sollten sie doch Vollen sied doch Vollen siedels unmittelbar seine Stellvertreter wählt. Alle richtlich belangen könne. richtlich belangen fonne.

Escher. Etwas unrichtig will Cartier Diejenisgen vor Gericht weisen, die diese Bittschriften uns Gewalt durfen nie vereinigt werden. Schiklich abgefaßt finden; hingegen lade ich Cartier 4. Rein Staatsamt ist lebenslänglich; geistliche ein, die Herausgeber des neuen republikanischen Blatts und bürgerliche Aemter durfen von niemand zu gleis por Gericht zu nehmen, wann ihm etwas barin miß: cher Zeit befleidet werben. fallig ift, benn jeder Berausgeber ift fur die einges

Billeter. Roch scheint man nicht sehr zur schiede; der Schweizer ift einzig dem Geset unterthan, Bereinigung gestimmt zu senn, und wenn man glaubt, welches fur alle und jede das namliche ift, es mag daß nur einzelne Schreier im Canton Burich fo bens beschützen ober ftrafen. ten, wie diese Bittschriften auffern, so gebe einer in 6. Jeder Burger genießt in der ganzen Republik diesen Kanton, und behaupte bort das Gegentheil, volle Arbeits, Erwerbs, und handelsfreiheit; das und er mochte leicht auf eine folche Urt hieruber auf Gefet wird die Urt und Weise bestimmen; gleicher andere Gedanten gebracht werden, daß er lange fich Geldfurs, Gewicht und Maas foll eingeführt werden. feines Frethums schmerzlich erinnern wurde. Man weise die Sache an die Bollziehung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zur Sitzung des groffen Raths vom ift denen Theilhabern felbst überlaffen. 3. Merk. (Siehe N. 92. v. 367.)

Der Senat der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den groffen Rath.

Bern, den 28. Hornung 1800.

bung erfordert, dem allgemeinen Wohl und Wunsch haftsbesehl schriftlich zugestellt und derselbe in Zeit des helvetischen Volks gemäß, eine neue Staatsverz der ersten 24 Stunden von dem betressenden Nichter fassung, so befordert möglich, zu entwerfen, und verhört werden.

ihm dieselbe dann auf die konstitutionelle Weise zur Genehmigung oder Berwerffung vorzulegen -

hat der Senat, nach erflarter Dringlichkeit, beschloffen:

Reue helvetische Staatsverfassung.

Erfter Abfchnitt.

hauptgrund fage.

tische Wolf feine Staatsverfassung auf Ginheit und follen fürdersamft errichtet werden. Unabhängigkeit, auf die unveräusserliche Freiheit der Menfchen und Gleichheit ber Rechte und macht auf Unbermogenden, Belohnung den fürs Baterland Bere eine feierliche Urt Diefelben folgendermaffen befannt: wundeten, Berforgung den hinterlaffenen eines für

I. Die helvetische Republit ift ein und untheile

5. Alle und jede Burger haben gleiche Rechte; rutten nicht unterschriebenen Auffage verantwortlich. es giebt feine erbliche Chrentitel, noch Gebarteunters

7. Jeder Birger kann sich in der ganzen Respublik häuslich niederlassen, wo er es gut findet; doch giebt ihm diese Riederlassung keinerlei Anspruch auf die Gemeindgüter, wo er seine Wohnung auf schlägt.

Jedes Eigenthum einer Gemeinde bleibt uns gestort, und die Verwaltungsart ber Gemeindguter

Rein Gefet barf eine ruckwirkende Rraft

baben. Niemand darf angeflagt, verhaftet, gefans gen gefest, vor Gericht gerufen oder gerichtet were den, als in Rraft der Befete und anf die in den verschies denen Fallen durch das Gefet vorgeschriebene Form; In Erwägung, daß es die Pflicht Der Gefegge jedem in Berhaft genommenen muß zugleich fein Ber-

> lifthen und reformirten Glaubensbefenntniß, ihre Gotz tesdienste und gottesdienstliche Uebungen bleiben uns gestört, jedem frei und unter dem besondern Schutz

der Regierung.

12. Jeder hat das Recht, feine Gedanken munde lich, schriftlich oder gedruckt andern mitzutheilen; Die diesfalligen Bergeben, so wie die Strafen bages gen, wird das Gefet bestimmen.

13. Ein Nationalinstitut und anderwartige Unsstalten zu Erlernung ber Runfte und Wiffenschaften, Unter bem Beiffand Gottes grundet bas belve fo wie auch gur Bildung bes geiftlichen Stands,

14. Arbeit foll den Durftigen, Unterflugung den